

# **Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Oberasbach**

## **Vorbemerkung**

Die Sporthallen der Stadt Oberasbach werden im Folgenden als Sportstätte bzw. Sportstätten bezeichnet. Das städtische Kultur- und Sportamt wird im Folgenden als zuständige Dienststelle genannt. Versammlungen, Konzerte, Theater, Fasching, kulturelle und musikalische Veranstaltungen u. ä. werden im Folgenden als sonstige Veranstaltungen genannt.

## **1. Zweckbestimmung**

1.1 Die Sportstätten der Stadt Oberasbach sind öffentliche Einrichtungen.

1.2 Die Sportstätten werden in erster Linie den ortsansässigen Schulen und den Vereinen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen. An Wochenenden und Feiertagen dient die Sportstätte in erster Linie der Durchführung von Verbandsrundenkämpfen, für die nach den Durchführungsbestimmungen einzelner Sportverbände abzuhaltenden Spiele oder Turniere sowie sonstiger Veranstaltungen. Über Anträge auf Benutzung der Sportstätte für diese Zwecke entscheidet die zuständige Dienststelle.

1.3 Die zuständige Dienststelle kann die Benutzung der Sportstätte einschränken, wenn sie für andere Zwecke gebraucht wird. Eine Nutzung der Sportstätten während der Schulferien und an Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Sportstätte wird geschlossen, wenn außerordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen.

## **2. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die folgenden Hallen:

- Turnhalle der Grundschule Altenberg
- Turnhalle im Pestalozzi-Schulzentrum
- Jahnhalle
- Asbachhalle

## **3. Benutzung**

3.1 Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gestattet. Die Erlaubnis zur Nutzung ist für die Sportstätte bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen. Für die Benutzung durch die örtlichen Schulen im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt.

3.2 Für die Benutzung der Sportstätten werden Entgelte gemäß der aktuell gültigen Sportstättenentgeltordnung erhoben.

3.3 Die Sportstätten stehen montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Regel den örtlichen Schulen, der vhs sowie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

3.4 Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 15:30 Uhr ausgedehnt werden sollte.

3.5 Die zuständige Dienststelle erstellt die Belegungspläne für den laufenden Übungsbetrieb der städtischen Sportvereine.

3.6 Die zugewiesenen Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Die Berechtigung zur Nutzung besteht nur für das angemietete Hallenteil.

3.7 Die Sportstätten, einschließlich der Dusch- und Umkleieräume sind 15 Minuten nach dem festgelegten Nutzungsende, spätestens um 22 Uhr zu verlassen.

3.8 Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Sportstätten ist nicht gestattet.

3.9 Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Sportstätte den für die Sportart bzw. den sonstigen Veranstaltungen erforderlichen Bedingungen entspricht.

3.10 Das Fußballspielen in den Sporthallen ist in den Wintermonaten nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren erlaubt. Abweichend hiervon kann die Asbachhalle für Erwachsenenfußball genutzt werden.

3.11 In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

3.12 Die Benutzung der Sportstätte, deren Inventar sowie Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt Oberasbach erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

3.13 Der Aufbau der Geräte fällt nicht in die Zuständigkeit der Hausmeister.

3.14 Die Stadt Oberasbach überlässt dem Benutzer die Sportstätte samt den Geräten sowie Inventar (je nach Veranstaltung) in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Geräte sowie Inventar sind zweckgebunden und so schonend wie möglich zu behandeln und müssen im Gebäude bleiben.

#### **4. Aufsicht**

Die Schüler und die Mitglieder der Vereine und Organisationen dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. Lehrers betreten und benutzen. Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer oder Schüler die Sportstätte, vor allem die Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Die Übungsleiter bzw. Lehrer sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

#### **5. Ordnungsvorschriften**

5.1 Der Hausmeister übt als Beauftragter der Stadt Oberasbach das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber Schulen, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sportstätte und dem zugehörigen Außenbereich zu verweisen. Gegenüber Veranstaltungsbesuchern übt der Mieter das Hausrecht aus.

5.2 Das Betreten der Sportflächen während des Sportbetriebes ist nur in Hallen- oder Turnschuhen mit heller und abriebfester Sohle oder dem Aufdruck „nonmarking“ erlaubt. Turnschuhe, die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe.

5.3 Die Sportstätten mit ihren Nebenräumen sowie die Außenflächen davor dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

5.4 Das Waschen und Duschen in den Wasch- und Duschräumen ist nur im Anschluss an gemeinsame sportliche Übungen erlaubt. Größte Sauberkeit und Ordnung wird bei der Benutzung, vor allem der Toiletten, erwartet. Es ist verboten, im Waschraum Fußballschuhe, Turnschuhe oder sonstige Kleidungsstücke zu reinigen.

5.5 Den Nutzern der Asbachhalle werden feste Umkleieräume zugewiesen:

Hallenteil 1 (Eingang)	Umkleide 1 und 2
Hallenteil 2 (Mitte)	Umkleide 3 und 4
Hallenteil 3 (Hinten)	Umkleide 5 und 6

5.6 Die Nutzung der Duschen und Umkleieräume in der Asbachhalle für Außensportler ist verboten.

5.7 Bewegliche Geräte sind in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur auf Anweisung der Übungsleiter bzw. Lehrer von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Die

Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden.

5.8 Die Verwendung von Ballharz ist verboten. Ausnahmen für andere, wasserlösliche Haftmittel können von der zuständigen Dienststelle genehmigt werden.

5.9 Bei Ballspielen in der Sportstätte sind unvernünftig scharfe Schüsse bzw. Würfe an Wände, Decken sowie Fensterfronten untersagt.

5.10 Es dürfen nur Sportgeräte verwendet werden, die für den Einsatz in den Sportstätten vorgesehen sind.

5.11 Der Aufenthalt von Tieren in der Sportstätte ist nicht gestattet.

5.12 Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf den Spielflächen der Sportstätten sowie in den zur Sporthalle zugehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Ausgenommen davon sind sportbezogene Getränke, wie z. B. Wasser.

5.13 Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung auf die Sportfläche sowie die Mitnahme von Getränken in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Gläser) ist nicht gestattet.

5.14 Hallentrennwände, die Beschallungsanlage, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlage sowie andere einweisungsbedürftige technische Geräte dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von dem in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden.

5.15 Die Notausgänge sind von Fahrzeugen und Gegenständen freizuhalten. Rettungswege und alle Türen in Rettungswegen dürfen zu keiner Zeit verstellt werden.

5.16 Die Übungsleiter bzw. Lehrer haben die Benutzung im Hallenbuch einzutragen, ebenso die Zahl der Teilnehmer, sowie die Dauer.

5.17 Auf- und Abbauarbeiten (Bühne, Bestuhlungen, Bodenschutz u. ä.) sind von dem Veranstalter auf dessen Kosten vorzunehmen. Die Halle ist nach der Veranstaltung grundsätzlich besenrein zu verlassen. Eine evtl. erforderliche Sonderreinigung wird vom Hausmeister beauftragt. Die Kosten hat der Mieter/Veranstalter zu tragen, soweit keine Sonderregelung gilt.

5.18 Bei Anbringung von Dekorationen oder Werbetransparenten u. ä. in der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Die Anbringung ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister und während

dessen Anwesenheit möglich. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder nicht brennbare Materialien verwendet werden.

5.19 Jegliches Ankleben von Plakaten, Bekanntmachungen u. ä. in den Hallen und außerhalb ist untersagt.

5.20 Die Erlaubnis für Werbung aller Art muss beim Kultur- und Sportamt beantragt werden.

5.21 Bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß eine erhöhte Verschmutzung bzw. Belastung des Hallenbodens mit sich bringen, muss ein Bodenschutz aufgebracht werden.

## **6. Organisation und Sicherheit**

6.1 Der Mieter/Veranstalter hat alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf seiner Veranstaltung zu treffen. Dabei sind die Gesetze, behördliche Vorschriften (insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften), DINNormen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

6.2 Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter und einen Stellvertreter zu benennen, dem die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und dieser Benutzungsordnung übertragen wird. Der Veranstaltungsleiter oder sein/e Stellvertreter müssen während der gesamten Nutzungszeit anwesend und für die zuständige Dienststelle bzw. den städtischen Beauftragten erreichbar sein.

6.3 Der Hausmeister, ein beauftragter Schließdienst oder eine berechtigte Person öffnet und schließt die Sportstätte.

6.4 Der Hausmeister, oder eine andere von der zuständigen Dienststelle beauftragte Person, übergibt die Halle an den Veranstalter, nimmt diese nach der Veranstaltung wieder ab und protokolliert die Übergabe.

6.5 Der Hausmeister weist den Veranstalter in das Inventar und die gebäudespezifischen Eigenschaften ein, so dass dieser seine Veranstaltung selbstständig durchführen kann.

## **7. Sonstige Räume**

7.1 Die Küche, einschließlich der zum vorhandenen Inventar gehörenden Spülmaschinen und Kaffeemaschinen darf nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

7.2 Umkleieräume sind für den vorgesehenen Zweck zu benutzen.

## **8. Bestuhlungs- bzw. Aufbaupläne**

8.1 Für Veranstaltungen mit einer Bestuhlung, Betischung oder sonstigen Aufbauten (z. B. bei Veranstaltungen) hat der Veranstalter einen von der Baurechtsbehörde genehmigten Hallenplan vorzulegen.

8.2 Der zuständigen Dienststelle liegen genehmigte Bestuhlungsvarianten vor. Individuelle Pläne können in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle erstellt werden. Anfallende Kosten hat der Mieter/Veranstalter zu tragen.

8.3 Die festgelegte Ordnung darf nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle verändert werden.

## **9. Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst**

9.1 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren und bei jeder Veranstaltung mit einer Szenenfläche (Aufführungsfläche) von mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, muss eine Brandsicherheitswache der örtlichen Feuerwehr anwesend sein. Vgl. § 41 der Versammlungsstättenverordnung.

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.

9.2 Die Brandsicherheitswache ist bei dem zuständigen städtischen Brandschutzbeauftragten zu beantragen und wird von dort bestellt. Die Kosten hat der Mieter zu tragen.

9.3 Um kranke oder verletzte Veranstaltungsbesucher und Teilnehmer hat sich grundsätzlich der Mieter zu kümmern. Er hat dafür zu sorgen, dass im Notfall Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird. Der Einsatz eines Sanitätsdienstes wird empfohlen.

9.4 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Gefährdungsbeurteilung kann der Einsatz eines Sanitätsdienstes angeordnet werden. Die anfallenden Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

9.5 Im Eingangsbereich der Jahnhalle befindet sich ein Defibrillator.

## **10. Feuersicherheitsbestimmungen**

10.1 Offenes Feuer, pyrotechnische Effekte und sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

10.2 Für die Sportstätte und deren Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

10.3 Flucht- und Rettungswegpläne sind zu beachten.

## **11. Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

11.1 Die Stadt Oberasbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen sowie von eingebrachten Sachen der Benutzer und Zuschauer. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge.

11.2 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

11.3 Meldet sich der Besitzer der Fundsache nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt Oberasbach abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

## **12. Schankerlaubnis**

Die Genehmigung zur Bewirtschaftung ergeht vorbehaltlich einer vom Veranstalter zu beantragenden Schankerlaubnis durch das zuständige städtische Ordnungsamt.

## **13. Haftung**

13.1 Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Oberasbach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, es sei denn, der Benutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und er den Schadensfall nicht herbeigeführt hat. Entstandene Schäden werden von der zuständigen Dienststelle behoben und mit dem Benutzer verrechnet. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

13.2 Für die in der Halle aufbewahrten Turn- und Sportgeräte sowie sonstiges vereinseigenes Inventar übernimmt die Stadt Oberasbach keine Haftung, weder für Zerstörung noch für höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte.

13.3 Es wird davon ausgegangen, dass bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Benutzers besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der zuständigen Dienststelle haben die Benutzer der Halle vor Beginn einer Veranstaltung den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen.

## **14. Rücknahme der Genehmigung**

Die Stadt Oberasbach kann eine Genehmigung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründe an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt, durchführt. Das gleiche gilt für die unberechtigte Nutzung von Hallenteilen. Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

## **15. Auflagen und Bedingungen**

15.1 Bei den Hallen die nicht als Veranstaltungshalle baurechtlich genehmigt sind, bedarf es bei Veranstaltungen mit Besucherzahlen ab 200 Personen einer gesonderten Beurteilung. Dafür ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung) eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

15.2 Die Asbachhalle darf nur für Sportveranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung als Mehrzweckhalle, d. h. Veranstaltungen auf der Sportfläche, sind nicht zugelassen.

15.3 Die zuständige Dienststelle kann die Überlassung der Sportstätte im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

## **16. Änderungen der Benutzungsordnung**

Änderungen an der Benutzungsordnung bedürfen einer Behandlung im Stadtrat.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 21. Oktober 2025 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen für die Sportstätten verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Oberasbach, 21. Oktober 2025

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin